

Haben Sie noch Fragen?
Telefon: 07141/144 + Durchwahl

A **Frau Rathgeb** **42697**

Zimmer 456, Mo. ganztags,
Di., Mi. vormittags

B - Dh **Frau Hauck** **42458**

Zimmer 458, Mo. - Fr.

Di - G **Frau Baier** **42459**

Zimmer 459, Mo. - Di., Do. - Fr.

H - Ke **Frau Joos** **42444**

Zimmer 453, Mo. - Mi. vormittags,
Do. ganztags

Kf - Lh **Frau Bauer** **42452**

Zimmer 452, vormittags: Mo., Do., Fr.

Li - Pa **Frau Bonetti** **42453**

Zimmer 454, Mo. - Fr.

Pb - Sh **Frau Tonn** **42455**

Zimmer 455, Di. - Fr.

Si - Z **Herr Kächele** **42457**

Zimmer 457, Mo. - Fr.

SPRECHZEITEN

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Mo 13.30 - 15.30 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr

POSTANSCHRIFT

Landratsamt Ludwigsburg

Postfach 760

71607 Ludwigsburg

HAUSANSCHRIFT

Landratsamt Ludwigsburg

Einbürgerungsbehörde

Hindenburgstr. 40

71638 Ludwigsburg

E-Mail:

staatsangehoerigkeitswesen@landkreis-ludwigsburg.de

Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de

Stand: 02/2019



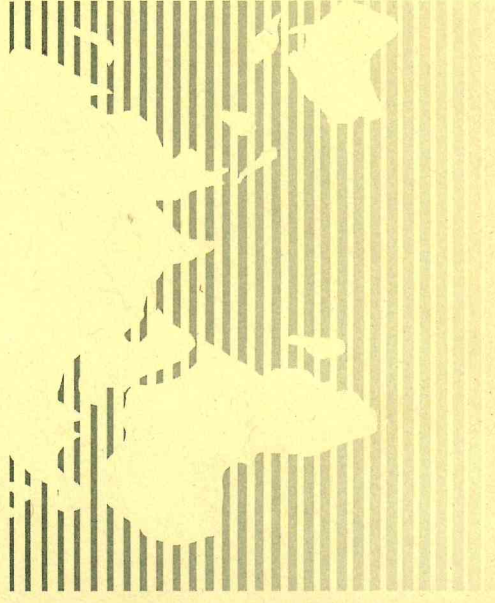
LANDRATSAMT

LUDWIGSBURG

Einbürgerung

nach § 10

Staatsangehörigkeitsgesetz
(StAG)



Einbürgerung nach § 10 StAG

WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- ✓ 8 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet; bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann sich die geforderte Aufenthaltsdauer verkürzen. Bei miteinzubürgern Ehegatten genügen 4 Jahre, wobei die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens seit 2 Jahren bestehen muss.
- ✓ Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung folgendes Aufenthaltsrecht haben:
 - unbefristetes Aufenthaltsrecht oder
 - eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke

- ✓ Der Lebensunterhalt muss grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden können.
- ✓ Keine Verurteilung wegen einer Straftat. Außer Betracht bleiben: Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurden. Mehrere Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen werden zusammengezählt.

BENÖTIGTE UNTERLAGEN

(Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie)

- Pass (mit Aufenthaltsgenehmigung)
- Lebenslauf (von Personen ab 16 Jahren)
- 1 Lichtbild (von Personen ab 16 Jahren)
- Nachweis über den Personenstand (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, Scheidungsurteil usw.)
- Schulbescheinigung von miteinzubürgern Kindern
- Einkommensnachweis, ggf. auch vom Unterhaltspflichtigen (z.B. Arbeitsvertrag / Arbeitgeberbescheinigung und Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate, Rentenbescheid, bei Selbstständigen: Gewerbeanmeldung, Steuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre, aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung, Nachweis über Kranken- und Pflegeversicherung und Altersabsicherung)
- Nachweis über erworbene Deutschkenntnisse, z.B. Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, Zertifikat Deutsch, Deutsch-Test für Zuwanderer (B1)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland (Einbürgerungstest oder Test Leben in Deutschland oder deutscher Schulabschluss)

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

- ✓ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, z.B. deutscher Schulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Zertifikat Deutsch, Deutsch-Test für Zuwanderer (Stufe B1)
- ✓ Die bisherige Staatsangehörigkeit muss aufgegeben werden, sofern diese nach dem Recht des Heimatstaates durch die Einbürgerung nicht schon automatisch verloren geht. Ausnahmen: Ausländer eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Staatsangehörige der Schweiz müssen ihre Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.

- ✓ Erfolgreicher Einbürgerungstest oder Test Leben in Deutschland, falls kein deutscher Schulabschluss
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformular erhalten Sie beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes oder beim Landratsamt Ludwigsburg. Den ausgefüllten Antrag reichen Sie zusammen mit den benötigten Unterlagen beim Bürgermeisteramt des Wohnortes ein.

Ausnahme: Personen aus Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen wenden sich direkt an das Landratsamt Ludwigsburg. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

GEBÜHR

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255.- €; für jedes miteinzubürgern minderjährige Kind 51.- €.